

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen möglichst zeitnah angehen

---

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 12.09.2023 wie folgt informiert:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf das Drängen der Bundessteuerberaterkammer reagiert und die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ein weiteres Mal verlängert: Die Schlussabrechnungen können jetzt bis zum 31. Oktober 2023 eingereicht werden. Wenn Sie dies als prüfende Dritte nicht schaffen, müssen Sie bis dahin zumindest eine Verlängerung im digitalen Antrags-System beantragen. Bis zum 31. März 2024 müssen Sie die Schlussabrechnungen dann aber abgeben. Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden ebenfalls bis zu diesem Termin automatisch verlängert.

Die nun gewährte Fristverlängerung entlastet die Steuerberaterkanzleien zumindest etwas. Ein dringender Schritt, denn die Arbeitsbelastung ist weiterhin hoch. Trotzdem gilt: Sie sollten die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen sobald wie möglich abgeben. Denn Achtung: Werden diese Fristen nicht eingehalten, sollen Erinnerungsschreiben, Anhörungen und danach auch Rückforderungsbescheide von den Bewilligungsstellen folgen. Noch ist die Einreichungsquote der Schlussabrechnungen viel zu niedrig. Darüber hinaus sollten Sie darauf achten, ob der Auftrag zur Beantragung der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfen bereits die Erstellung der Schlussabrechnung mit umfasst oder ob es eines gesonderten Auftrags bedarf.

Die Bundessteuerberaterkammer wird die Einreichungsquoten sowie die weiteren Entwicklungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen im Blick behalten und ggf. weitere Anpassungen fordern.